



Informationsblatt: Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine:

Im deutschen *Asylverfahren* gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als minderjährig. Reisen diese ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in Deutschland ein oder werden ohne Begleitung zurückgelassen, gelten sie als Unbegleitete Minderjährige.

Unbegleitete Minderjährige werden zunächst durch das vor Ort zuständige Jugendamt in Obhut genommen. Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme werden sie bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht.

Geeignete Personen können u.a. Verwandte, Pflegefamilien, Pflegepersonen oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe sein. Diese sollen ein stabiles Aufwachsen der jungen Menschen sicherstellen.

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung der Unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, wird das Kind/ der Jugendliche durch das zuständige Jugendamt betreut. Das Jugendamt übernimmt für das Wohl dieses Kindes/ Jugendlichen die Garantenstellung. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Jugendamt die Eignung der Unterbringung des minderjährigen Kindes/ Jugendlichen überprüfen. Im Rahmen dieser Unterbringung prüft und ermittelt das Jugendamt zudem den pädagogischen Bedarf des Unbegleiteten Minderjährigen und bestellt über das Familiengericht in der Regel einen Vormund. Der eingesetzte Vormund wird von Gericht beauftragt das Sorgerecht verantwortlich auszuüben. Von diesem erhalten sie eine vollumfängliche Vollmacht, damit sie im Alltag handlungsfähig sind. Für Sachen, die außerhalb der Alltagsorge liegen, benötigen sie die Unterschrift des Vormundes.

Ansprechpartner:

Tragen sie sich mit dem Gedanken einen Unbegleiteten Minderjährigen in ihrem Haushalt aufzunehmen oder haben sie das bereits schon getan; dann wenden sie sich bitte an den Pflegekinderdienst der Stadt Bad Honnef, Ansprechpartnerin Tanja Teschow, Telefon: 02224-184269; tanja.teschow@bad-honnef.de

Aufnahmeverfahren:

Das Jugendamt lernt sie und ihre Familie in ihrem Haushalt kennen. Bei diesem Besuch können grundlegende Fragen geklärt werden. Bei der Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes/ Jugendlichen ist es notwendig, dass alle Personen ab 14 Jahren, die im Haushalt wohnen gemäß § 72a SGB VIII, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen und vorlegen. Sie erhalten zur Beantragung ein Schreiben des Jugendamtes, so dass ihnen keine Kosten entstehen. Zudem wird eine ärztliche Bescheinigung eingefordert, aus der hervorgehen sollte, dass keine schwerwiegenden Erkrankungen vorliegen, welche ggf. die Betreuung eines Kindes einschränken. Auch hierfür erhalten sie vom Jugendamt ein vom Arzt



auszufüllendes Formular/ Schreiben. Des Weiteren füllen sie bitte den Bewerber*innenbogen aus, den ihnen das Jugendamt aushändigt. Bei Aufnahme eines Unbegleiteten Minderjährigen wird eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und ihnen abgeschlossen. Damit sind die wichtigsten Grundlagen zur Aufnahme eines Unbegleiteten Minderjährigen Kindes/ Jugendlichen erfüllt.

Unterbringung:

Ob und wie schnell eine Aufnahme nach Vorliegen der Grundlagen umgesetzt wird bestimmt das aktuelle Geschehen im Einzelfall.

Grundsätzlich gilt es die aufnehmende Familie vor allem in der Anfangszeit gut zu begleiten und zu unterstützen. Dazu wird ihnen eine fachliche Unterstützung in Form einer ambulanten Fachkraft zur Seite gestellt. Diese besucht die aufnehmende Familie und das minderjährige Kind/ Jugendliche regelmäßig, um zu eruieren, welche Unterstützung ggf. notwendig ist. Dabei kann die ambulante Fachkraft in Erziehungsfragen beraten, ggf. Amtsgänge begleiten etc.

Dauer des Aufenthaltes und Beendigung:

Grundsätzlich geht es in den ersten Wochen und ggfs. Monaten des Aufenthaltes des minderjährigen Kindes/ Jugendlichen darum, die Perspektive zu klären. Der damit verbundene Klärungsprozess findet nach ca. 3 Monaten einen Abschluss und wird durch sogenannte Hilfeplangespräche begleitet. Bei der Hilfeplanung wirken der Pflegekinderdienst, die ambulante Fachkraft, die Gastfamilie/ Person, ggf. das Kind (abhängig vom Alter) sowie ggf. noch weitere beteiligte Personen zusammen. Hierbei wird besprochen, ob das minderjährige unbegleitete Kind/ Jugendliche in der Gastfamilie verbleiben kann oder ob eine andere Form der Hilfe benötigt wird. Verbleibt das Kind bei ihnen werden sie weiterhin vom Jugendamt, entsprechend des Bedarfes begleitet, ggf. weitere Hilfen installiert. Dies alles geschieht in Absprache mit ihnen und mit Blick auf ihre Lebensrealität.

Sollten die Eltern des Kindes/ Jugendlichen inzwischen ebenfalls nach Deutschland gekommen sein ist eine Hinführung zu den Eltern die Regel und wird durch das Jugendamt begleitet.

Das Jugendamt ist während der Zeit der Unterbringung des Unbegleiteten Minderjährigen immer ihr Ansprechpartner.

Im Rahmen der Perspektivklärung wird eruiert, wie lange das minderjährig unbegleitete Kind/ Jugendliche bei ihnen verbleiben kann. Unabhängig davon, kann es zu unplanbaren Situationen kommen, die ihr Familienleben vielleicht so sehr belasten, dass sie einen Umzug des Unbegleiteten Minderjährigen Kindes/ Jugendlichen unumgänglich machen. Es wird im Vorfeld jedoch versucht ihnen alle notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Seite zu stellen.



Finanzielle Situation:

Sie erhalten für das Kind ein sogenanntes Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegesetzes beträgt 65 € pro Tag. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf Beihilfen bei besonderen Lebensumständen, hierzu zählt auch eine finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung des Kindes/ Jugendlichen. Für die Antragstellung steht Ihnen das Jugendamt zur Verfügung und klärt Sie über die Möglichkeiten auf.

Sollte das Kind einen Kindergarten/ Schule besuchen werden die Kosten für Angebote der Kindertagesbetreuungsangebote vom Jugendamt getragen.

Sonstiges:

Unbegleitete minderjährige Kinder/ Jugendliche, die aus der Ukraine geflüchtet sind und nun in Bad Honnef leben, müssen beim Bürgerbüro der Stadt Bad Honnef am neuen Wohnort angemeldet werden.

Die Krankenversicherung des Kindes/ Jugendlichen wird durch das Jugendamt sichergestellt.

Wichtig:

Sollte sich an ihrer Entscheidung, ein Kind oder Jugendlichen bei sich aufzunehmen etwas verändern, dann teilen Sie dies bitte dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef mit. Dazu haben Sie jederzeit die Möglichkeit. Solch eine Änderung in ihrer Entscheidung/ Haltung wird nicht negativ gewertet.

Auch während der Dauer der Unterbringung kann es dazu kommen, dass ein Zusammenleben mit einem unbegleiteten minderjährigen Kind/ Jugendlichen nicht immer leicht ist. Wir versuchen Sie und das Kind/ Jugendlichen zu unterstützen, um Lösungen zu finden, damit der weitere Verbleib bei Ihnen gesichert ist. Die Beendigung der Hilfe ist grundsätzlich jederzeit möglich. Dabei ist es von Vorteil, wenn Probleme frühzeitig angesprochen werden, um so andere Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind/ den Jugendlichen finden zu können.

